

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1978

Geschäftszahl

1415/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0776/63 E 13. Dezember 1963 RS 1

Stammrechtssatz

Der Begutachtung nach § 90 KOVG kann auch ein von einem anderen Arzt als dem Sachverständigen erstellter BEFUND, und zwar auch ein von dem Anstaltsarzt einer Strafanstalt erstellter zugrunde gelegt werden.